



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 9. Dezember 2025

Nr. 54

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein vom 4. Dezember 2025

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Hochschule Niederrhein**

Vom 4. Dezember 2025

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Studierendenparlament der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Niederrhein vom 15. April 1982 in der Fassung vom 10. Oktober 1989 (Amtl. Bek. HSNR 2/1982, ber. 3/1982), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Januar 2025 (Amtl. Bek. HSNR 3/2025), werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der AStA-Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person, zwei Stellvertretenden sowie einer Person für das Finanzreferat. Das Parlament kann den stellvertretenden Personen Aufgabenbereiche (z.B. Soziales und Kultur) zuordnen.

(3) Bei der Benennung der kandidierenden Personen wird auf geschlechterparitätische Ausgewogenheit sowie auf die Berücksichtigung Studierender aller Campus geachtet.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 11. August 2025 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 30. September 2025.

Krefeld und Mönchengladbach, den 4. Dezember 2025

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Hochschule Niederrhein
Marco Patriarca